

Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Südostasien
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/99, S. 699) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 26 anstelle der Bezeichnung "Diplom" die Bezeichnung "Diplomurkunde".
2. § 1 Satz 4 zweiter Halbsatz "...daß er Kenntnisse in zwei weiteren Fachgebieten besitzt, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu den regional-wissenschaftlichen Studien stehen." wird ersetzt durch "... daß er Kenntnisse in einem weiteren Fachgebiet besitzt, das in einem sinnvollen Zusammenhang zu den regionalwissenschaftlichen Studien steht."
3. § 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. In § 2 wird "der Senat der Universität Bonn" ersetzt durch "die Philosophische Fakultät".
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird "die der Nebenfächer je 16 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "das Nebenfach 32 Semesterwochenstunden".
6. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird "vier" ersetzt durch "drei".
7. In § 4 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird "der Senat" ersetzt durch "die Philosophische Fakultät".
9. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird "dem Senat" ersetzt durch "der Philosophischen Fakultät".
10. In § 5 Absatz 2 Satz 5 wird "den Senat" ersetzt durch "die Philosophische Fakultät".
11. In § 9 Absatz 2 Nr. 2.1 erster Spiegelstrich wird die erste Klammer ergänzt um "Chinesisch".
12. In § 9 Absatz 2 Nr. 2.1 dritter Spiegelstrich wird "mündlichen" gestrichen.
13. In § 9 Absatz 2 Nr. 2.3 wird "zu den beiden Fachprüfungen in den gewählten Nebenfächern" ersetzt durch "zur Fachprüfung in dem gewählten Nebenfach".
14. In § 9 Absatz 2 Nr. 2.3 erster und zweiter Spiegelstrich werden "zwei der" ersetzt durch "dem" und "Nebenfächer" ersetzt durch "Nebenfach".
15. In § 9 Absatz 3 Nr. 4. wird "der gewählten Nebenfächer" ersetzt durch "des gewählten Nebenfaches".
16. In § 11 Absatz 2 erster Halbsatz wird "vier" ersetzt durch "drei".
17. In § 11 Absatz 2 Nr. 2. erhält folgende Fassung:
....."einer vierstündigen Klausurarbeit in den Regionalstudien Südostasien; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 40 bis maximal 45 Minuten zulassen,"

18. In § 11 Absatz 2 Nr. 3. erhält folgende Fassung:
”einer mindestens zweistündigen Klausurarbeit in dem Nebenfach gemäß Absatz 3; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 25 bis maximal 35 Minuten zulassen.”
19. In § 11 Absatz 3 erster Halbsatz wird “Nebenfächer können” ersetzt durch “Nebenfach kann”.
20. In § 11 Absatz 3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich eingefügt “-Politische Wissenschaft”.
21. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird “Nebenfächer” ersetzt durch “Nebenfach”.
22. In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird “in den Nebenfächern” ersetzt durch “im Nebenfach”.
23. In § 13 Absatz 3 wird “in den Nebenfächern” ersetzt durch “im Nebenfach”.
24. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird “vier Fachprüfungen” ersetzt durch “drei Fachprüfungen”; “im Verhältnis 2 : 2 : 1 :1” wird ersetzt durch “im Verhältnis 25 : 50 : 25.
25. § 17 Absatz 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
 “zur Fachprüfung in der gewählten Sprache:
 - zwei Seminare im Bereich der gewählten Fremdsprache (zwei Leistungsnachweise)
 - zwei Seminare des Hauptstudiums (zwei Teilnahmescheine)”
26. In § 17 Absatz 2 Nr. 2.2 erhält der Spiegelstrich folgende Fassung: “zwei Seminare des Hauptstudiums im Bereich Regionalstudien aus den Gebieten Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Politik und Kultur der Region (zwei Leistungsnachweise),”
27. In § 17 Absatz 2 Nr. 2.2 wird ein zweiter Spiegelstrich eingefügt: “- zwei Seminare des Hauptstudiums im Bereich Regionalstudien (zwei Teilnahmescheine),”
28. In § 17 Absatz 2 Nr. 2.3 erster Halbsatz wird “in den Nebenfächern” ersetzt durch “im Nebenfach”.
29. In § 17 Absatz 2 Nr. 2.3 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
 “- zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums im § 11 Absatz 3 gewählten Nebenfach (zwei Leistungsnachweise),”
30. In § 17 Absatz 2 Nr. 2.3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
 “- zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums im § 11 Absatz 3 gewählten Nebenfach (zwei Teilnahmescheine),”
31. In § 17 Absatz 3 Nr. 4. wird “der gewählten Nebenfächer” ersetzt durch “des gewählten Nebenfaches”.
32. § 18 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: “einer vierstündigen Klausurarbeit in den Regionalstudien Südostasiens; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 40 bis maximal 45 Minuten zulassen,”.
33. In § 18 Absatz 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:
”einer mindestens zweistündigen Klausurarbeit im Nebenfach; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 25 bis maximal 35 Minuten zulassen,”
34. In § 18 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 “Die Fachprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach.”
35. In § 18 Absatz 3 Satz 2 erster und zweiter Halbsatz wird “der Nebenfächer” ersetzt durch “des Nebenfaches.”
36. § 23 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 “Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Note der Diplomarbeit, der Fachnote in der gewählten Sprache, der Fachnote in den Regionalstudien Südostasiens und der Fachnote im Nebenfach im Verhältnis von 35 : 20 : 25 : 20.”
37. In § 25 wird als Satz 3 eingefügt: “Das Nebenfach ist als Schwerpunkt anzugeben.” Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

38. In § 25 Satz 4 wird “ferner der Studien- und Prüfungsschwerpunkt” ersetzt durch “der sprachliche Schwerpunkt”.
39. In der Überschrift zu § 26 wird “Diplom” ersetzt durch “Diplomurkunde”.
40. In § 26 Satz 1 wird “ein Diplom” ersetzt durch “eine Diplomurkunde”.
41. In § 26 erhält Satz 2 folgende Fassung:
“Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.”
42. In § 26 werden die Sätze 4 und 5 angefügt: “Das Nebenfach ist als Schwerpunkt anzugeben. Auf Antrag ist der sprachliche Schwerpunkt anzugeben.”

Artikel II

1. Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regional-wissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/99, S. 699) in der Fassung der Änderungssatzung neu bekanntzugeben.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Januar 2000, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. März 2000 und vom 8. Dezember 2000 sowie der Entschließung durch das Rektorat am 15. Dezember 2000.

Bonn, den 17. Januar 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard